

Stadt Brilon Bebauungsplan Nr.108 - Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg



Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) NW 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I Seite 2141 ber. 1998 (Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. Teil I Seite 3762) u. W. v. 01.01.2002) und der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990, (BGBl. I S. 889, 1124) (BGBl. III S. 233-12) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000, Nr. 18, S. 256) hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am ... den planungsrechtlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 108 - Erweiterung des Industriegebietes Nehdener Weg - als Satzung beschlossen sowie die Begründung hierzu gebilligt.

Hinweis

Der Bebauungsplan Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg" setzt sich zusammen aus:

- der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 108 mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB, d.h. dem eigentlichen Bebauungsplan Nr. 108 und
- der Planzeichnung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 108 "Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg".

Rechtsgrundlagen

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil I Seite 2141 ber. 1998 (Seite 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. Teil I Seite 3762) u. W. v. 01.01.2002
- BauNVO: Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 889, 1124) (BGBl. III S. 233-12)
- PlanV 90: Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)
- BauV NRW: Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW 2000, Nr. 18, S. 256)
- Abstandsflächen: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Bauvorschutz bedeutsame Abstände (Richtf. D. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 - V B 5 - 3004.25 (V Nr. 198)
- Richtlinien zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und anderer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. 2001, Teil 1, Seite 1906, veröffentlicht 02.08.2001)
- Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 05.09.2001 (BGBl. 2001, Teil 1, Seite 2550, veröffentlicht 19.09.2001)
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - in der Fassung vom 21.07.2002
- BImSchG: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundesimmissionsschutzgesetz (in der zur Zeit gültigen Fassung)
- 4. BImSchV: 4. Bundesimmissionsschutzverordnung - Neufassung vom 17.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.03.1997 (BGBl. I Seite 545)

Erklärung der Planzeichen/Festsetzungen

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 bzw. 9 BauNVO)

Die entsprechend bezeichneten Teile des Plangebietes werden gemäß § 8 Abs. 1 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt.

Zulässig im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO:

1. Anlagen aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Tankstellen,
3. Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO zugelassen werden:

1. Wohnungen für Aufwärtler und Betriebsmitarbeiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
3. Vergnügungstätten.

Die entsprechend bezeichneten Teile des Plangebietes werden gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO als Industriegebiet mit Einschränkung (GI b) festgesetzt.

Industriegebiet mit Einschränkung (GI b) (I - IV) zulässig sind Betriebe, die in der Abstandsfläche 1998 des Abstandsflächen NRW vom 02.04.1998 in den Abstandsflächen I bis IV geführt werden, nicht zulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 16 und § 19 BauNVO)

Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 19 BauNVO: 0,8

Baumassenzahl (BAZ) gemäß § 21 BauNVO: 0,0

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO in Verbindung mit § 18 BauNVO auf 25,00 m Gebäuhöhe, gemessen am höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude, begrenzt.

In der Zone I sind - abweichend - nur bauliche Anlagen zulässig, die eine Höhe von 6,00 m, gemessen am höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude, nicht überschreiten.

In der Zone II sind - abweichend - nur bauliche Anlagen zulässig, die eine Höhe von 12,0 m, gemessen am höchsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude, nicht überschreiten.

Die in der Planzeichnung dargestellten Höhenlinien und Höhenangaben des natürlichen Geländes werden als Bezugshöhe für die Bestimmung der jeweils zulässigen Gebäudehöhe festgesetzt.

Bauweise, Baugrenzen und überbaubare sowie nicht überbaubare Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 22 und 23 BauNVO)

Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO sind auch Gebäude zulässig, die mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen erstellt werden, wobei deren Länge über 50 m betragen kann.

Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO überbaubare Grundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) nicht überbaubare Grundstücke

Flächen für Nebenanlagen sowie Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB §§ 12, 14 und 21a BauNVO)

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Abholung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Ausnahme nicht zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dieses gilt auch für fernmeldeelektrische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Versorgungsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen und -leitungen sowie Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, Nr. 13 und Nr. 14 BauGB)

Die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Abholung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes als Ausnahme nicht zulässig, wenn keine besonderen Flächen festgesetzt sind. Dieses gilt auch für fernmeldeelektrische Anlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien, soweit nicht § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO Anwendung findet.

Niederschlagswasserbehandlung

Im Bebauungsplan Nr. 108 werden die für Teile des Plangebietes zur oberirdischen Ableitung des Niederschlagswassers dienenden Gräben als Flächen für die Niederschlagswasserabfuhr (Niederschlagswasser) unterirdisch festgesetzt.

Hauptversorgungsleitung (Niederschlagswasser), unterirdisch

Hauptversorgungsleitung (Schnitzwasser), unterirdisch

Hauptversorgungsleitung (Elektrizität), unterirdisch

Hauptversorgungsleitung (Gas), unterirdisch

Hauptversorgungsleitung (Fernmeldewasser), unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung Parkanlage

Wasserflächen sowie Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Im Bebauungsplan Nr. 108 werden die für Teile des Plangebietes zur oberirdischen Ableitung des Niederschlagswassers dienenden Gräben als Flächen für die Niederschlagswasserabfuhr im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt. Bei dem im zeichnerischen Plan festgelegten Verlauf des Grabenrinnen handelt es sich um den vorgeschlagenen Verlauf des Vorflusses.

Wasserlinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Zweckbestimmung Vorfluter/Entwässerungsrinne

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind auf einem Flächenanteil von 50 % mit einer flächigen und dauerhaften Begrünung aus Gehölzen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB zu versehen.

Die Anpflanzung von Gehölzen und Hecken hat mit standortgerechten Gehölzarten entsprechend der Pflanzliste des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 108 und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Angaben zu erfolgen.

Die Anpflanzungen sind in dichten Pflanzverbänden zu erstellen.

Dieses beinhaltet pro 1,5 qm Pflanzfläche - rechnerisch - mindestens ein Gehölz der angegebenen Mindestqualität anzupflanzen.

In der Pflanzliste ist ein Anteil von mindestens 5 % mit Laubbäumen 1. bzw. 2. Ordnung zu bepflanzen. Die Größe und Pflanzzeit der Bäume muß folgende Mindestanforderungen erfüllen: H. 2xv, o.B., 8-10 (Hochstamm, 2x verplant, ohne Ballen, 8 bis 10 cm Stammumfang gemessen in 1,00 m Höhe).

Die verteilbilden Pflanzenarten sind mit einer Heister- und Strauchbepflanzung zu versehen. Die Größe der zu pflanzenden Heister muß mindestens der Qualität von leichten Heistern (Hle), die Größe der zu pflanzenden Sträucher muß mindestens der Qualität von leichten Sträuchern (Hst) entsprechen.

Die Mindestqualität von leichten Heistern ist: Hle, 1xv, o.B., 60-80

Die Mindestqualität von leichten Sträuchern ist: Hst, 1xv, o.B., 60-80

Die Bepflanzung ist dauerhaft entsprechend der artspezifischen Wuchsform zu pflegen. Sträucher und Heister können gemäß der anerkannten fachlichen Regeln in wiederkehrenden Abständen von 15 Jahren "auf den Stock gesetzt" werden.

Bäume sind von einem wiederkehrenden "auf den Stock setzen" ausgenommen. Diese Gehölze sind mit durchgehendem Leittrieb zu entwickeln.

Anpflanzungen im Bereich der Straßenverkehrsflächen

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 25a BauGB)

In Bereich der Straßenverkehrsflächen nach § 9 Abs. 11 BauGB sind mindestens 123 Bäume anzupflanzen.

Die anzupflanzende Mindestanzahl ist: H. 2xv, o.B., 14-16 (Hochstamm, dreimal verplant, ohne Ballen, 14,0 bis 16,0 cm Stammumfang gemessen in 1,00 m Höhe). Die Größe und Qualität der anzupflanzenden Bäume muß mindestens der angegebenen Pflanzqualität entsprechen.

Bei den gemäß zeichnerischem Plan festgelegten Standorten handelt es sich um vorgeschlagene Baumsandorte.

Die Bepflanzungen sind mit standortgerechten Gehölzarten entsprechend der Pflanzliste durchzuführen.

Die Bepflanzung ist dauerhaft entsprechend der artspezifischen Wuchsform zu pflegen. Bäume sind von einem wiederkehrenden "auf den Stock setzen" ausgenommen. Diese Gehölze sind mit durchgehendem Leittrieb zu entwickeln.

Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 26)

Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Örtliche Bauvorschriften zur äußeren Baugestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 8 BauO NW)

Dachflächengestaltung

Fassadengestaltung

Gebäudefassaden sind - mit Ausnahme von Sichtbetonflächen - nicht im Rohzustand zu belassen, sondern zu verputzen, zu streichen oder zu verkleiden.

Bei gelputzten sowie bleich- oder holzverleimten Fassadenflächen sind Farben der nachfolgenden Farbkarte zulässig: RAL 1000 (grünblau), RAL 1001 (dunkel), RAL 1002 (blaugrün), RAL 1003 (hellgrün), RAL 1013 (gelblich), RAL 1014 (gelb), RAL 1015 (hellgelb), RAL 1016 (gelblich), RAL 7012 (blauschwarz), RAL 7013 (schwarzgrau), RAL 7022 (beige), RAL 7023 (hellgrau), RAL 7022 (schwarzgrau), RAL 7033 (schwarzgrau), RAL 7034 (gelblich), RAL 7035 (hellgrau), RAL 7036 (schwarzgrau), RAL 9001 (rot), RAL 9002 (gelblich), RAL 9010 (rot), RAL 9011 (rot), RAL 9012 (rot), RAL 9013 (rot), RAL 9014 (rot), RAL 9015 (rot), RAL 9016 (rot), RAL 9017 (rot), RAL 9018 (rot), RAL 9019 (rot), RAL 9020 (rot), RAL 9021 (rot), RAL 9022 (rot), RAL 9023 (rot), RAL 9024 (rot), RAL 9025 (rot), RAL 9026 (rot), RAL 9027 (rot), RAL 9028 (rot), RAL 9029 (rot), RAL 9030 (rot), RAL 9031 (rot), RAL 9032 (rot), RAL 9033 (rot), RAL 9034 (rot), RAL 9035 (rot), RAL 9036 (rot), RAL 9037 (rot), RAL 9038 (rot), RAL 9039 (rot), RAL 9040 (rot), RAL 9041 (rot), RAL 9042 (rot), RAL 9043 (rot), RAL 9044 (rot), RAL 9045 (rot), RAL 9046 (rot), RAL 9047 (rot), RAL 9048 (rot), RAL 9049 (rot), RAL 9050 (rot), RAL 9051 (rot), RAL 9052 (rot), RAL 9053 (rot), RAL 9054 (rot), RAL 9055 (rot), RAL 9056 (rot), RAL 9057 (rot), RAL 9058 (rot), RAL 9059 (rot), RAL 9060 (rot), RAL 9061 (rot), RAL 9062 (rot), RAL 9063 (rot), RAL 9064 (rot), RAL 9065 (rot), RAL 9066 (rot), RAL 9067 (rot), RAL 9068 (rot), RAL 9069 (rot), RAL 9070 (rot), RAL 9071 (rot), RAL 9072 (rot), RAL 9073 (rot), RAL 9074 (rot), RAL 9075 (rot), RAL 9076 (rot), RAL 9077 (rot), RAL 9078 (rot), RAL 9079 (rot), RAL 9080 (rot), RAL 9081 (rot), RAL 9082 (rot), RAL 9083 (rot), RAL 9084 (rot), RAL 9085 (rot), RAL 9086 (rot), RAL 9087 (rot), RAL 9088 (rot), RAL 9089 (rot), RAL 9090 (rot), RAL 9091 (rot), RAL 9092 (rot), RAL 9093 (rot), RAL 9094 (rot), RAL 9095 (rot), RAL 9096 (rot), RAL 9097 (rot), RAL 9098 (rot), RAL 9099 (rot), RAL 9100 (rot).

Bei Bleich- oder sonstigen metallenen Fassadenverkleidungen oder -elementen sind ferner Fassadengestaltungen zulässig, die dem Charakter des Metalls entsprechen. Ausgenommen sind jedoch rötliche, gelbliche oder bronzefarbene Metalloptiken.

Eine abweichende Farbwahl ist zulässig, sofern sich die entsprechend gestalteten Flächen im Verhältnis zur Gesamtfassadenfläche unterordnen.

Einrichtungen

Im Bereich der Straßenverkehrsflächen sind Einrichtungen als Metall- oder Holztaube bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

Als Einrichtungen sind ferner gestrichelte oder freiwachsende Hecken aus Laubgehölzen zulässig.

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Wasserversorgung, (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des Wasserversorgungsgebietes "Briloner Kalkmassiv" - Schutzzone III

Hinweise

Hinweis zur Denkmalpflege

Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, z.B. Mauern, alte Gräben, Einzelhöfe, aber auch Veränderungen und Vertiefungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus entropischer Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Unter Denkmalschutz (Tel. 0291/734-141, Telefax 0291/734-103) und/oder dem Westfälischen Landesamt für Archäologie (Postfach 10 15 50, 58109 Brilon, Tel. 0291/1291, Telefax: 0291/246) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungssituation mindestens drei Werktage im unbedenklichen Zustand zu erhalten (§ 10 und 11 Denkmalschutzgesetz NRW). Falls diese nicht vorher von den Bodendenkmälern festgestellt werden, ist der Landesratverband Westfalen-Lippe im Bereich des Bodendenkmals zu benachrichtigen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DöBodG NW).

Hinweis zu Kampfmitteleinrichtungen und Blindgängern

Bei Baugenehmigungen ist aufgrund des Erlasses des Innenministers vom 21.01.1998, VC 3-3/13 des Erlasses des Ministers für Baues und Wohnen vom 28.10.1997, B 3-10005 zur Anwendung der Nr. 16.122, VV BauO NW auf folgendes hinzuweisen:

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Einbruch außerhalb vorgeschriebener Verfahren festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als örtliche Ordnungsbehörde (Tel. 0291/734-210, Telefax: 0291/734-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Staatlicher Komplexrat Brilon (Tel. 0291/82-2520) zu verständigen.

Hinweis für bauliche Anlagen über 20 Meter Höhe:

Werden Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen oder Aufbauten errichtet, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 Meter über Grund überschreiten, so ist zum Zeitpunkt des Enganges von Bauanträgen Bauvorarbeiten die militärische Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligung wird von der Bundesluftfahrtbehörde der Stadt Brilon durchgeführt.

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 1 Abs. 4 BauNVO und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Bestand

Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude

Flurstücksgrenze

Flurstücknummer

Böschung

Höhenlinie

Höhenangabe

Verfahrensvermerke

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1999

Brilon, den 20.....

Aufstellung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen worden. Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB wurde aufgrund des Ratbeschlusses vom durch eine Einwohnerversammlung am durchgeführt.

Der Beschluß ist entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Auslegung

Der Ausschuss für Pläne und Bauen der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung in der Träger öffentlicher Belange zur Auslegung auf die Dauer eines Monats beschlossen.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat mit der Begründung in der Zeit vom bis im Rathaus gemäß § 2 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Ort und Dauer sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am öffentlich bekannt gemacht worden.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen nach § 1 Abs. 4 BauGB beraten und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung beschlossen.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluß gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einschickmöglichkeit des Bebauungsplanes Nr. 108 mit Begründung sind am entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon öffentlich bekannt gemacht worden. Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 108 mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Beschreibung

Die Übereinstimmung dieses Bebauungsplanes Nr. 108 einschließlich aller Festsetzungen und Verfahrensvermerke mit dem Original wird hiermit bezeugt.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Ausfertigung

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, wird hiermit ausfertigt.

Brilon, den 20.....

Der Bürgermeister

Planbereich B

Planbereich A

Stadt Brilon - Bebauungsplan Nr.108 M = 1:10000

Bebauungsplan Nr.108 (Planbereich A)

Landschaftspflegerischer Begleitplan (Planbereich B)

Stand: 23.05.2002 Bearbeiter: Mey. Gezeichnet: He.

0 50 100

Stadt Brilon

Bebauungsplan Nr.108

"Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg"

Entwurf zum Satzungsbeschluß M = 1:1000

Büro für Architektur, Stadtplanung und Dorferneuerung

Dipl.-Ing. Lothar Beltz

Architekt + Stadtplaner

Stemstraße 50 34414 Warburg Tel/Fax: 05641-17640279

Logo of the planning office